



## Amtsgericht Ulm

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 2971/24 BS04LH

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagter -

2) [REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Ulm durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 07.08.2025 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger € 779,09 nebst Zin-

sen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 16.04.2025 zu bezahlen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto € 110,25 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 16.04.2025 zu bezahlen.
3. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 779,09 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger macht restlichen Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall geltend.

Am [REDACTED] wurde das Fahrrad des Klägers, das dieser am [REDACTED] für 849,00 € gekauft hatte, von dessen Tochter in [REDACTED] gelenkt. Das Fahrrad wurde beschädigt, als der Beklagte Z. 1, der mit dem bei der Beklagten Z. 2 haftpflichtversicherten Fahrzeug unterwegs war, die Vorfahrt des klägerischen Fahrrads missachtet hatte. Die Haftung dem Grunde nach ist zwischen den Parteien nicht im Streit. Der Kläger holte ein außergerichtliches Sachverständigengutachten ein, hierfür sind Kosten in Höhe von 799,09 € brutto angefallen. Bei dem Frontanstoß und dem darauf folgenden Sturz ist nach den Feststellungen des außergerichtlichen Sachverständigen unstrittig folgender Schaden am Fahrrad eingetreten: Vorderrad stark verformt/lässt sich nicht drehen, Gabel verschrammt, Lenker-und Bremsgriff rechts verschrammt, Pedal rechts verschrammt, Hinterrad verformt und Rahmen im Bereich Unterrohr verschrammt. Der Rahmen des Fahrrads ist zu erneuern, außerdem ist der Akku, da sich dieser im Schadenbereich befindet, zur Vermeidung von Folgeschäden wie z.B. Brand oder Explosion, zu erneuern. Der Sachverständi-

ge hat Reparaturkosten i.H.v. 2500,00 € inklusive Mehrwertsteuer bzw. 2100,84 € ohne Mehrwertsteuer und einen Wiederbeschaffungswert i.H.v. 700,00 € ermittelt sowie nach Einholung von drei Angeboten einen Restwert i.H.v. 60,00 € angesetzt. Mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] wurde das außergerichtliche Sachverständigengutachten übermittelt und eine Schadensbeziehung vorgenommen. Der im Gutachten ausgewiesene Wiederbeschaffungsaufwand für das Fahrrad i.H.v. 640,00 € sowie die Unkostenpauschale i.H.v. 30,00 € wurde beklagenseits letztlich in voller Höhe außergerichtlich reguliert. Die Bezahlung der Sachverständigenkosten wurde jedoch abgelehnt. Die geltend gemachten, außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten wurden bis auf einen Restbetrag i.H.v. 110,25 € bezahlt.

Der Kläger trägt vor,

Kläger selbst sei nicht in der Lage, die voraussichtlichen Reparaturkosten sowie einen Wiederbeschaffungswert und Restwert zu ermitteln, ihm fehle hierfür die notwendige Sach- und Fachkunde. Für ihn sei auch nicht erkennbar gewesen, ob ein Totalschaden vorliege oder nicht.

Er ist der Ansicht,

Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten zu haben. Ein Bagatellschaden liegen nicht vor. Er habe zur Schadensschätzung die Einholung eines Sachverständigengutachtens für das unfallbeschädigte Fahrrad für erforderlich erachten dürfen. Ob ein Totalschaden vorliege, sei für einen Laien nicht erkennbar. Auch bei einem niedrigen Wiederbeschaffungswert könne die Einholung eines Sachverständigengutachtens schadensrechtlich erforderlich sein, denn für eine „Fahrradgutachten“-Bagatellgrenze könne nicht allein auf den Wiederbeschaffungswert abgestellt werden. Ein unfallgeschädigter Laie habe auch keine Kenntnis bezüglich der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bezüglich der Restwertermittlung, d.h. dass hier drei Restwertangebote auf dem örtlichen Markt einzuholen sind. Entsprechend bei der Beschädigung eines Kraftfahrzeuges kann auch bei der Beschädigung eines hochpreisigen, nur wenige Monate alten Fahrrades vom Unfallgeschädigten nicht verlangt werden, selbst Restwertangebote auf dem örtlichen Markt einzuholen. Eine Ermittlung von Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Unfallereignisses und der Restwerte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Beschädigung eines Kraftfahrzeuges hinsichtlich der Restwerte sei daher für den unfallgeschädigten Laien nicht „ohne weiteres möglich“. Auch müsse sich der Unfallgeschädigte nicht „in die

Hände des Krafthaftpflichtversicherers“ begeben und dort einen „Regulierungsvorschlag“ erbitten, den er sodann selbst „hinreichend und zuverlässig überprüfen könnte“. Ein „grober Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht“ könne in keinster Weise angenommen werden. Gerade bei Relevanz von Wiederbeschaffungswert und Restwert (insbesondere auch bei älteren Fahrzeugen) sei dem Geschädigten die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Beweissicherung und Wertermittlung nicht zu versagen. Die Sachverständigenkosten sowie die restlichen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten seien zu erstatten.

Der Kläger beantragt,

1.

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger € 779,09 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen,

2.

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto € 110,25 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten,

bei vom Gutachter ermittelten Reparaturkosten von EUR 2.500,00 (brutto) und unter Berücksichtigung der Lichtbilder mit zahlreichen Schäden einschließlich der erkennbaren Verformung wesentlicher Bauteile sei ein Totalschaden am Fahrrad offenkundig gewesen. Mindestens aber hätte die ungefähre Höhe der Reparaturkosten und damit das Vorliegen eines eindeutigen Totalschadens durch einfache Nachfrage beziehungsweise Einholung eines Kostenvoranschlags bei einer beliebigen Fahrradwerkstatt ohne besondere Kosten festgestellt werden können. Die Höhe des

Wiederbeschaffungswertes des Fahrrads habe der Kläger in alltagstauglicher Weise und mit ausreichender Genauigkeit unter Berücksichtigung des Anschaffungspreises und des Alters des Fahrrads ohne weiteres und insbesondere ohne Befassung eines Sachverständigen abschätzen können, etwa durch Recherche von vergleichbaren Angeboten auf den üblichen Gebrauchtgüterportalen. Auch dabei sei ein Wiederbeschaffungswert in der Größenordnung von EUR 600,00 bis EUR 700,00 ohne weiteres zu ermitteln gewesen. Auch ein Regulierungsvorschlag der Beklagten Ziffer 2 hätte auf dieser Grundlage leicht und hinreichend zuverlässig überprüft werden können. Dass die Höhe des Restwerts gegen Null tendiere, habe ebenfalls festgestanden. Der Kläger habe gewusste, wissen müssen oder jedenfalls (durch Nachfrage beim Gutachter) wissen können, dass dessen Kosten den ursprünglichen Anschaffungspreis des zu begutachtenden Fahrrads ungefähr erreichen würden.

Die Beklagten meinen,

der Kläger habe auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens verzichten müssen. Die Sachverständigenkosten seien nicht erstattungsfähig. Wesentlich sei dabei für den vorliegenden Fall das ausgeprägte Missverhältnis zwischen der Höhe des Schadens und den für das Sachverständigengutachten aufgewandten Kosten. Selbst bei Kfz-Schäden sei anerkannt, dass in sogenannten Bagatellfällen die Einholung eines Sachverständigengutachtens schadensrechtlich nicht erforderlich sei, sondern die Einholung eines Kostenvoranschlags genügen könne. Bei vergleichsweise geringwertigen Wirtschaftsgütern, wie einem Kinderfahrrad, wie auch bei anderen Sachschäden gelte dies erst recht. Im vorliegenden Fall hätten die Kosten des Gutachtens bereits fast den Neupreis des Kinderfahrrads erreicht. Bei Bagatellschäden ist der Geschädigte nicht verpflichtet, ein Sachverständigengutachten zu zahlen. Auch nach der Ansicht des Klägers werde die sogenannte Bagatellgrenze bei einem Fahrzeugschaden bei etwa EUR 715,00 gesehen worden. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen, nicht unerheblichen, Preissteigerung gelte für den vorliegenden Fall, bei dem doch der Schaden sicher niedriger sein würde als der Anschaffungspreis von EUR 849,00 und letztlich EUR 640,00 betrug, nichts anderes. Es liege ein grober Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht vor.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die zwischen den Prozessbevollmächtigten der Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

1.

Gemäß §§ 7,17,18 StVG, 823 BGB, 115 VVG sind die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet, an den Kläger Sachverständigenkosten in Höhe von 779,09 € zu bezahlen.

a.

Die Haftung dem Grunde nach ist nicht im Streit.

b.

Bei den streitgegenständlichen Sachverständigenkosten handelt es sich um erforderliche Kosten im Sinne von § 249 BGB. Auch eine Verletzung der Schadensminderungspflicht, für die die Beklagtenseite darlegungs- und beweisbelastet ist, liegt nicht vor.

Bei den Sachverständigenkosten in Höhe von 779,09 € handelt es sich um erforderliche Kosten im Sinne von § 249 Abs.2 S.1 BGB, sodass die Beklagte diese zu bezahlen hat.

Gemäß der vorgenannten Vorschrift hat der Geschädigte eines Verkehrsunfalls Anspruch auf Zahlung des zu Wiederherstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrages. Sachverständigenkosten gehören zum erforderlichen Herstellungsaufwand, wenn eine vorherige Begutachtung zur tatsächlichen Durchführung der Wiederherstellung erforderlich und zweckmäßig ist. Für die Frage der Erforderlichkeit der Einholung eines Schadensgutachtens ist nach der Rechtsprechung des BGH (BGH NJW 2005, 356) auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen abzustellen. Es kommt somit darauf an, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist allerdings dann nicht erforderlich, wenn ein eindeutiger Bagatellschaden vorliegt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH ist dann von einem Bagatellschaden auszugehen, wenn nur ganz geringfügige, äußere (Lack-) Schäden vorliegen, nicht jedoch andere (Blech-) Schäden, selbst dann, wenn sie keine weitergehenden Folgen hatten und der Reparaturaufwand nur gering war (BGH VIII ZR 330/06). Für die Frage, ob ein Bagatellschaden vorliegt, ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Auftragserteilung abzustellen.

Es muss somit für den Geschädigten offensichtlich ein nur geringer Schaden, entsprechend einem geringen Lackschaden, vorliegen. An einem für einen Laien erkennbaren Bagatellschaden fehlt es jedoch bereits dann, wenn gegebenenfalls auch nur im Entferntesten Anlass für die Befürchtung besteht, dass nicht erkennbare, versteckte Schäden vorliegen können. In diesem Fall handelt es sich dann nicht mehr um einen, für einen Geschädigten als Laien offensichtlich erkennbaren Bagatellschaden. Insofern existiert auch keine konkrete Wertgrenze, ab der Gutachterkosten als nicht mehr erforderlich im Sinne von § 249 BGB angesehen werden können (BGH NJW 2005, 356). Allerdings stellt der später ermittelte Schadensumfang einen Gesichtspunkt dar, der vom Gericht berücksichtigt werden und ein Gesichtspunkt für die Beurteilung sein kann, ob eine Begutachtung tatsächlich erforderlich war, oder ob nicht möglicherweise kostengünstigere Schätzungen wie beispielsweise ein Kostenvoranschlag eines Reparaturbetriebes ausgereicht hätten.

Nach den vorgenannten Grundsätzen liegt kein Bagatellschaden vor, den der Geschädigte zum Zeitpunkt der Auftragserteilung hätte erkennen können. Unstreitig ist, dass bei dem Anstoß folgender Schaden am Fahrrad eingetreten ist: Das Vorderrad ist stark verformt und lässt sich nicht drehen, die Gabel, der Lenker- und Bremsgriff rechts sowie das Pedal rechts sind verschrammt, das Hinterrad ist verformt und der Rahmen im Bereich Unterrohr ist verschrammt. Dass deswegen der Rahmen des Fahrrads zu erneuern ist und zudem der Akku ersetzt werden muss kann jedoch ein Laie nicht erkennen, insbesondere, wenn der Austausch des Akkus zur Vermeidung von Folgeschäden wie z.B. Brand oder Explosion ausgetauscht werden muss. Ein sichtbarer und damit für einen Laien wie den Kläger erkennbarer Bagatellschaden ergibt sich nach den Feststellungen des Sachverständigen insoweit bereits nicht. Nach der Rechtsprechung des BGH bereits aufgrund des Schadensbildes kein Bagatellschaden vor, denn ein Bagatellschaden ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung für einen Laien zweifelsfrei nur dann anzunehmen, wenn es um oberflächlich Lackschäden geht. Ein solcher Schaden liegt jedoch nicht vor. Ein Laie kann nicht erkennen, welche Kraft beim Anstoß auf das Fahrrad gewirkt hat, so dass er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung an den Sachverständigen nicht von einem Bagatellschaden ausgehen konnte.

Soweit die Beklagte auf eine Bagatellschadensgrenze abstellt, gibt es eine fixe Grenze nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung gerade nicht. Im Übrigen belaufen sich die Reparaturkosten auf einen Betrag in Höhe von 2500,00 € brutto, so dass eine Bagatellschadensgrenze auch betragsmäßig überschritten ist. Auch die Höhe der Reparaturkosten spricht somit nicht für einen Bagatellschaden. Wenn vorliegend Reparaturkosten in Höhe von 2500,00 € anfallen und nicht nur

Lackschäden vorliegen, ist nicht von einem offensichtlichen Bagatellschaden auszugehen, zumal der Sachverständige einen Rahmenschaden festgestellt hat.

Dass der Kläger, der als Laie über keine eigene Fachkenntnis verfügt, den Wiederbeschaffungswert und den Restwert des Fahrrads kennt oder erkennen könnte, ist nicht ersichtlich. Zu eigenen Ermittlungen oder einer Nachfrage bei der Haftpflichtversicherung des Schädigers zur Klärung, welchen Betrag diese für erstattungsfähig hält und bereit ist, zu bezahlen, ist ein Geschädigter nicht verpflichtet. Auch unter Berücksichtigung des Anschaffungspreises von 849,00 €, kann der Kläger nicht gesichert von einem Bagatellschaden ausgehen, da er weder den Wiederbeschaffungs- noch den Restwert kennt oder vorab ermitteln muss.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der subjektbezogenen Schadensbetrachtung ist ein Verstoß gegen das Gebot der wirtschaftlichen beziehungsweise verhältnismäßigen Schadensregulierung durch den Geschädigten als Laien nicht ersichtlich. Der Kläger als der Geschädigte durfte somit bei dem konkreten vorliegenden Schadensbild einen Sachverständigen zur Schadensermittlung hinzuziehen, die entstandenen Sachverständigenkosten sind somit erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 S.1 BGB und von der Beklagten zu erstatten.

Die Höhe der Sachverständigenkosten ist zwischen den Parteien nicht im Streit.

2.

Die Beklagten haben dem Kläger zudem gesamtschuldnerisch gemäß §§ 7,17,18 StVG, 823 BGB, 115 VVG die weiteren, bislang nicht regulierten außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in beantragter Höhe zu erstatten.

3.

Der jeweilige Zinsanspruch ist gemäß §§ 288,291 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wurde gemäß §§ 708 Nr.11, 711 ZPO getroffen.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO:

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Noffrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm  
Olgastraße 106  
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ulm  
Zeughausgasse 14  
89073 Ulm

einzulegen.

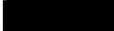
Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss

mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

  
Richterin am Amtsgericht